Gefets

betreffend

Erweiterung des Stadt= kreises Cassel.

Vom 30. März 1906.



Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landgemeinden Wahlershausen, Kirch= bitmold, Rothenditmold und Bettenhausen wer= den mit dem 1. April 1906 von dem Landkreise Cassel abgetrennt und nach Maßgabe der in den Anlagen I bis IV abgedruckten Verträge der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cassel ein= verleibt.

§ 2.

Ju dem gleichen Zeitpunkte scheiden die genannten Landgemeinden sür die Wahlen zum Hause der Abgeordneten aus dem vierten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Cassel aus und treten dem dritten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes hinzu (Anlage B zur Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 [Geset-Samml. S. 238]). § 3.

Die Polizeidirektion in Cassel hat die im Stadtgebiete geltenden Polizeiverordnungen, welsche nach den Verträgen (§ 1 dieses Gesetzes) in dem Eingemeindungsgebiete nur mit einigen Ünsterungen Geltung erlangen, sowie die siir dieses Gebiet gegenwärtig geltenden Polizeiverordsnungen, welche dort weiterhin ganz, zum Teil oder mit Anderungen in Kraft bleiben sollen, in dem siir ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte unter Hervorhebung der an den Vorschriften eintretenden Anderungen in einer Bekanntmachung zu bezeichnen.

Das Gleiche gilt, sofern es noch nicht geschehen ist, für die Polizeiverordnungen in dem
Gebiete der ehemaligen, durch das Geset vom
25. März 1899 (Geset-Samml. S. 67) mit der
Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cassel vereinigten Landgemeinde Wehlheiden.

Die Wirksamkeit der Polizeiverordnungen ist von diesen Bekanntmachungen (Abs. 1, 2) nicht abhängig.

Im übrigen bleiben die Vorschriften über den Erlaß von Polizeiverordnungen für die Zukunft von diesem Gesetz unberührt. § 4.

Bu den Kosten der Königlichen Polizeiverswaltung, einschließlich der Kosten des Nachtswachtwesens, hat die Stadt Cassel, unbeschadet künftiger Änderungen des Gesetzes vom 20. April 1892 (Gesetzsamml. S. 87), außer den im § 1 Abs. 1 Zisser b dieses Gesetzes bestimmten Beiträgen vom 1. April 1906 ab einen weiteren jährlichen Beitrag von 1,50 Mark sür jeden Kopf der Bevölkerung der Bezirke Wahlershausen, Kirchditmold, Kothenditmold und Bettenhausen nach Maßgabe der jedesmaligen letzen Volkszählung zu leisten.

An die Stelle dieses Beitrags kann ein von dem Finanzminister und dem Minister des Innern mit der Stadtgemeinde zu vereinbarender Jahresbeitrag treten, auch kann, sür das ganze Stadtgebiet einschließlich des Stadtteils Wehl= heiden, an Stelle der durch die Gesetze vom 20. April 1892, vom 25. März 1899 und durch dieses Gesetz bestimmten Beiträge eine in gleicher Weise zu vereinbarende Erhöhung des im § 1 Abs. 1 Ziffer des Gesetzes vom 20. April 1892 bestimmten Beitragssatzes gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpiz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. v. Budde. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

Anlage IV.

3wischen der Residenzstadt Cassel und der Land= gemeinde Bettenhausen wird nachstehender Ver= trag geschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Bettenhausen wird zu einem durch Gesetz zu bestimmenden Termin der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cassel ein= verleibt.

§ 2.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten alle für den Bezirk der Residenzstadt Cassel geltenden Ortsstatute, Regulative, Ordnungen, Gemeindebeschlüsse und sonstigen öffentlich=recht=lichen Satzungen einschließlich der Steuerordnungen und Polizeiverordnungen in dem einverleibten Bezirk in Kraft unter gleichzeitigem Wegfalle der dort bisher gültigen Ortsstatute, Regulative, Po=lizeiverordnung usw., sosen dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

Insbesondere wird auch in dem Teil von Bettenhausen, in dem bisher die Baupolizeiord= nung II vom 1. November 1902 galt, die Bau= polizeiordnung I vom 23. November 1900 einsgesihrt. Weiterhin wird die anerkanntermaßen in Cassel bestehende Verpflichtung der Anlieger zur erstmaligen Verlegung der Trottoirrandsteine auf den bisherigen Gemeindebezirk Bettenhausen ausgedehnt.

Dagegen bleiben im bisherigen Gemeindebe= zirke Bettenhausen in Kraft:

die §§ 7, 8, 9, 13, 23 und 37 der Polizeiverordnung vom 30. April 1903 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 40 derselben der § 114 der in Cassel gültigen Straßenpolizeiordnung vom 1. Juli 1889 tritt.

§ 3.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Gemeindevermögen von Bettenhausen geht mit dem Zeitpunkte der Vereinigung auf die Resischenzstadt Cassel über, welche auch im übrigen als Rechtsnachfolgerin in alle Rechtsverbindlichsteiten der Landgemeinde Bettenhausen insbesons dere auch in die bestehenden Pachtverträge einstritt, wenn diese Verbindlichkeiten vor dem 1. März 1905 eingegangen sind.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt.

§ 4.

Die Zahl der Stadtverordneten in Cassel wird vom Zeitpunkte der Vereinigung ab um 3 er= höht. Abänderungen dieser Zahl durch statu= tarische Anordnungen sind zulässig.

Die hiernach der Zahl der Stadtverordneten hinzutretenden drei Mitglieder der Versammlung sind während der Dauer zweier Wahlperioden, deren erste am 1. April 1905 ihren Ansang nimmt, von den Wählern der bisherigen Landgemeinde Bettenhausen aus deren stimmfähigen Bürgern auf Grund einer gesondert aufgestellten Wahlliste dieses Bezirkes zu wählen, und zwar derart, daß auf jede der drei Wählerabteilungen ein neues Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entfällt. Den drei Stadtverordneten von Betten=hausen wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt werden.

Der Magistrat hat nach Inkrafttreten dieses Vertrags die ersorderlichen Anordnungen wegen der Wahl der drei Stadtverordneten und nach Ablauf der beiden Wahlperioden die etwa ersorderlichen übergangsanordnungen zu treffen.

§ 5.

Binnen vier Wochen nach dem Tage der Vereinigung wird die Stadtverordnetenversamm= lung der vergrößerten Stadtgemeinde einen Ein= wohner des bisherigen Gemeindebezirkes Betten= hausen als unbesoldeten Stadtrat wählen.

Sollte dieser im Laufe seiner sechsjährigen Wahlperiode ausscheiden, so hat eine Ersatwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden.

Auch für die Zukunft, jedoch nur für die Dauer zweier Wahlperioden, deren erste am 1. April 1905 ihren Anfang nimmt, muß stets ein unbesoldetes Mitglied des Magistrats aus den Einwohnern des Gemeindebezirkes Bettenhausen gewählt werden.

In Ausführung dieser Bestimmung wird die Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder um eins erhöht.

§ 6.

Die Schulen der bisherigen Gemeinde Betten= hausen werden mit dem Zeitpunkte der Ver= einigung städtische Schulen. Das Lehrerberufungs= recht für dieselben gebührt fortan dem Magistrate der Residenz. Die Lehrer und Lehrerinnen der bisherigen Gemeinde Bettenhausen treten mit dem Zeitpunkte der Bereinigung in den Dienst der Residenzsstadt Cassel und werden fortan den in Cassel geltenden Besoldungsgrundsähen mit der Maßzgabe unterworfen, daß, wenn und insoweit ein Lehrer oder eine Lehrerin der bisherigen Gemeinde Bettenhausen höhere Bezüge oder sonst günstigere Einkünfte besaß, es dabei sein Bemenden behält.

§ 7.

Die Residenzstadt Cassel verpflichtet sich, nach einem noch auszuarbeitenden Plane in Betten= hausen die Kanalisation auf Kosten der erwei= terten Stadtgemeinde auszusühren und alsbald in Angriff zu nehmen.

§ 8.

Privatpersonen, die das Schlachten nicht gewerbsmäßig betreiben, wird auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Vereinigung ab, gestattet, das Schlachten wie bisher in ihren Häusern vorzunehmen. Alles gewerbsmäßige Schlachten, worunter hier jedes von Metgern, Wirten, Kaufleuten und anderen Gewerbetreibenden zwecks geschäftlicher Ausnutzung betriebene, im Gegensate zu dem lediglich für den Verbrauch im eigenen Haus= halte stattfindenden Schlachten verstanden wird, hat dagegen ausschließlich im städtischen Schlacht= hause zu erfolgen, das nach Ablauf der obigen Frist auch für das nichtgewerbsmäßige Schlachten allein zu benutzen ist.

§ 9.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten die Gemeindebeamten von Bettenhausen, soweit sie nicht bei dem übergange der Polizeiverwalstung vom Staate mitübernommen werden, mit den Ansprüchen auf Gehalt, Ruhegehalt sowie Vitwens und Waisenversorgung, welche ihnen am 1. März 1905 zustanden, in den Dienst der Residenzstadt Cassel über. Der Magistrat wird den Gemeindebeamten eine ihrer Befähigung und Vorbildung entsprechende Dienststellung answeisen und behält sich nach erfolgtem Anschlusse die Entscheidung darüber vor, ob, wann und unter welchen Bedingungen auf sie die städtische Besoldungsordnung Anwendung sinden soll.

§ 10.

Die Residenzstadt Cassel verpflichtet sich, an zuständiger Stelle dahin zu wirken, daß den Bewohnern des bisherigen Gemeindebezirkes Bettenhausen nach erfolgtem Anschlusse der Bezug von Losholz aus dem Kaufungerwalde noch auf mindestens zehn Jahre gewährt wird; sie über=nimmt aber keinerlei Gewähr, daß ihre Bemii=hungen in dieser Beziehung von Erfolg begleitet sein werden.

Cassel, am 18. November 1905.

Der Magistrat der Residenz.

Unterschriften.

(Siegel.)

Bettenhausen, am 8. Mai 8. Juni 1905

Der Gemeinderat. Die Gemeindevertretung. Unterschriften. Unterschriften.

(Siegel.)